

AUSGABE 48
JUNI 2022

Die Hamburger
Betreuungsvereine

Hamburger Betreuungsjournal

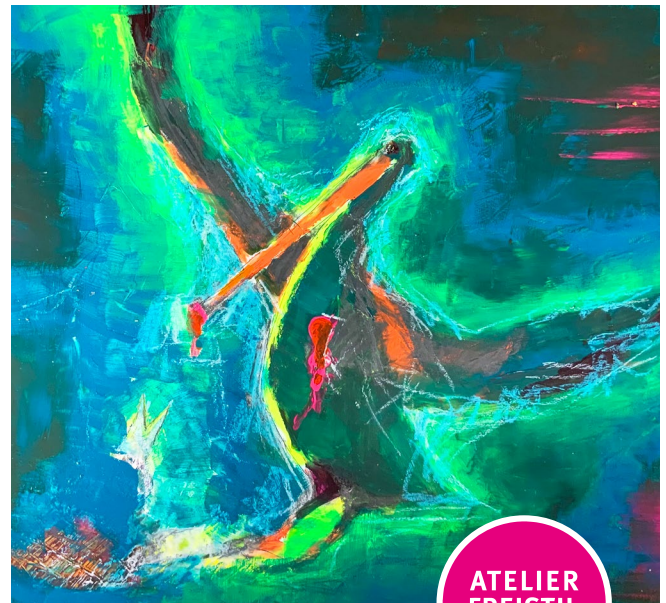
BILD: ESTHER RAVENS – MEIN EIGEN FLEISCH UND BLUT, ATELIER FREISTIL

02 | Vorwort**03 |** Impressum**AKTUELLE DEBATTE**

- 04 |** Mehr Selbstbestimmung in der rechtlichen Betreuung
- 06 |** Unterstützte Entscheidungsfindung, die neue Selbstbestimmung
- 09 |** Was bewegt die Richterschaft?
- 11 |** Was ändert sich für ehrenamtliche Betreuer bei der Ausübung der Vermögenssorge?

AUSBLICKE

- 14 |** Starke Zielgruppe mit Betreuung
- 16 |** Ankündigung des Fachtages
- 17 |** (040) 200 14 14 – Die Nummer zum Glück
- 18 |** Was wünsche ich mir von meinem Betreuer?

**ATELIER
FREISTIL**
KUNST IN AKTION**TITELBILD**

ESTHER RAVENS,
Jahrgang 1970 aus Lüneburg reist seit
Oktober 2016 täglich ins Atelier.
Mit ihren farbstarken Zeichnungen hat sie
sich in Lüneburg bereits einen Namen
gemacht. Gekonnt verwandelt sie alltäg-
liche Gegenstände in besondere Kompo-
sitionen.

Weitere Kunstwerke: www.atelier-freistil.de

Liebe Leserinnen, liebe Leser,

Sie werden in dieser Ausgabe viel Bewegendes finden. Das Betreuungsrecht ist in Bewegung und wir haben Menschen aus verschiedenen Fachbereichen gebeten, ihre Einschätzungen dazu mit uns zu teilen.

Dagmar Brosey erklärt uns warum das Wohl im Betreuungsrecht verschwindet und wie dadurch mehr Selbstständigkeit erzielt werden soll.

Stefanie Meints und Jane Rosenow von Leben mit Behinderung Hamburg haben eine Methode zur Feststellung von Wünschen betreuter Menschen erarbeitet und beleuchten diese in ihrem Artikel „Unterstützte Entscheidungsfindung“.

Welche Auswirkungen die bevorstehenden Änderungen für einen Richter haben werden, beschreibt Dr. Thorsten Lange. Er endet mit einem Appell und

weist auf die Zeit hin, die es braucht, um die ausgetretenen Pfade zu verlassen. Darüber hinaus hofft er auf den intensiveren Austausch zwischen den Akteuren und Institutionen.

Birgit Holtermann, Rechtspflegerin am Amtsgericht Marl, stellt die Erleichterungen für ehrenamtlich Betreuende ab 2023 im Bereich der Vermögenssorge vor. Möglicherweise wird Zeit gespart, die für den persönlichen Kontakt genutzt werden kann.

Zuletzt haben wir noch die Kurzvorstellungen der beiden Hamburger Zielgruppenvereine und deren Hinweis auf deren gemeinsam organisierte Veranstaltung im Oktober 2022.

Ein Fachtag im September und der Start einer neuen Infoline stehen Ihnen zur Verfügung, um eine eigene Haltung zu entwickeln.

Die Umfrage an betreute Personen rundet diese Ausgabe ab. Es gibt Antworten auf die Frage „Wie wünsche ich mir meinen Betreuer/meine Betreuerin?“

Wir bedanken uns bei den Autoren und Autorinnen für die Zeit, die sie sich für uns genommen haben. Wir wünschen Ihnen einen guten Sommer und viele Erkenntnisse beim Lesen.

Lassen Sie sich bewegen.

Herzliche Grüße aus der Redaktion

HAMBURGER BETREUUNGSJOURNAL **48. AUSGABE, JUNI 2022**

HERAUSGEBER

www.hamburgerbetreuungsvereine.de

REDAKTION

- Nicole Fingerhut, Betreuungsverein Bergedorf e.V.
- Dr. Claudia Höfler, Betreuungsverein Insel e.V.
- Hannelore Schröder, Leben mit Behinderung Hamburg Elternverein e.V.
- Anja Friedrich, ZukunftsWerkstatt Generationen e.V., Betreuungsverein Wandsbek & Hamburg Mitte
- Hermann Middendorf, Fachamt für Hilfen nach dem Betreuungsgesetz, Beratungsstelle rechtliche Betreuung und Vorsorgevollmacht

V. I. S. D. P.

Hannelore Schröder, Leben mit Behinderung
Hamburg Elternverein e.V.,
Millerntorplatz 1, 20359 Hamburg

GESTALTUNG

Lena Haase, Heimatherz
Kontakt: heimatherzdesign@gmail.com

FINANZIERUNG

Hamburger Betreuungsvereine,
Betreuungsstelle Hamburg,
Behörde für Justiz und Verbraucherschutz

AUFLAGE:

3.000 Exemplare

Die einzelnen Beiträge geben nicht unbedingt die Meinung der Redaktion wieder. Alle abgebildeten Personen sind mit der Veröffentlichung ihrer Bilder einverstanden.

Die aktuelle Diskussion zur geschlechtsspezifischen Schreibweise bildet sich in diesem Heft ab. Wir überlassen unseren Autoren die freie Entscheidung.

**Autorin**

Dagmar Brosey

Professorin für Zivilrecht
an der TH KölnProdekanin der Fakultät
für Angewandte Sozial-
wissenschaften

MEHR SELBSTBESTIMMUNG IN DER RECHTLICHEN BETREUUNG DURCH UNTER- STÜTZUNG

Bald tritt das reformierte Betreuungsrecht in Kraft.

Am 1.1.2023 ist es soweit. Genug Zeit, um sich mit den Neuerungen auseinanderzusetzen und damit auch ein Anlass, über die eigene Betreuertätigkeit zu reflektieren. Wie führe ich eigentlich die rechtliche Betreuung? Wann spreche und wie spreche ich mit den betreuten Menschen über die Angelegenheiten, die die Betreuung betreffen? Wie unterstütze ich die Menschen dabei, selbstbestimmt und selbstwirksam zu sein?

Menschen, die eine rechtliche Betreuung brauchen, sind sehr unterschiedlich, die Vielfalt ihrer Unterstützungsbedarfe und Fähigkeiten ist immens. Selbstbestimmung und Selbstwirksamkeit sind für alle Menschen wichtig- Hier setzt die UN-Behindertenrechtskonvention an. Die Achtung der dem Menschen innewohnenden Würde, seiner individuellen Autonomie, einschließlich der Freiheit, eigene Entscheidungen zu treffen, ist zentral für die UN-Behindertenrechtskonvention. Genau das hat das neue Betreuungsrecht beeinflusst.

Das neue Gesetz bietet daher auch die Chance die eigene Vorgehensweise und Haltung zu überdenken und mit den Betreuten ins Gespräch zu kommen. Dies ist ein fortwährender Prozess, wenn man andere Menschen dabei unterstützt deren rechtliche Angelegenheiten zu besorgen, oder sogar stellvertretend für diese handelt. Das ist nicht immer einfach, oft auch herausfordernd. Viele ehrenamtliche Betreuer:innen - gerade die Angehörigen - kennen die betreuten Menschen oft schon viele, viele Jahre. Dadurch entsteht Vertrauen, aber es verfestigt sich auch ein bestimmtes Bild von dem Menschen. Dadurch übersieht man vielleicht auch Entwicklungen oder Veränderungen. Gerade dies kann hinderlich sein, wenn es darum geht, die Person selbst, ihre Wünsche und Bedürfnisse wahrzunehmen oder ihr die Chance zu geben, ihre Wünsche zu äußern.

Ziel der rechtlichen Betreuung ist es, dass betreute Menschen im Rahmen ihrer Möglichkeiten, ihr Leben nach ihren Wünschen gestalten können. Dazu müssen Betreuer:innen die Angelegenheiten mit den

Menschen besprechen und die Wünsche feststellen. Das künftige Recht verzichtet auf den Begriff Wohl. Das Wohl wurde oft fehlinterpretiert und bot ein Einfallstor für unterlassene Partizipation oder gar Fremdbestimmung. Die Fokussierung auf das - oft vom Betreuer - definierte vermeintlich Beste als das Wohl und die Verkürzung der Aufgabe rechtlicher Betreuung, als rechtliche Vertretung, verdeckte die Bedeutung der Wünsche und Mitwirkungsmöglichkeiten betreuter Menschen an Entscheidungen. Entscheidungen, die sie selbst betreffen und deren Folgen sie zu tragen haben.

Die gesetzlichen Neuregelungen sollen gerade dazu beitragen, dass eine Änderung im Alltag der Betreuung hin zu größerer Selbstbestimmung von betreuten Menschen bewirkt wird, indem eine konsequente Orientierung aller beteiligten Akteure am Unterstützungsprinzip und an einer subjektiven Sichtweise zum Maßstab ihres Handelns wird, so die Gesetzesbegründung.

Was können Betreuer:innen tun?

Zur Selbstbestimmung gehört es, dass man Informationen in verständlicher Form erhält, dass man Zeit zum Nachdenken und Nachfragen hat und Zeit sich zu äußern, in welcher Form auch immer. Entscheidungsmöglichkeiten können vielfältig sein, hier können zur besseren Verständigung auch bildliche Unterstützung, einfache oder leichte Sprache oder Unterstützte Kommunikation genutzt werden. Betreute Menschen sollen informierte Entscheidungen treffen können. Es geht um Unterstützung beim Entscheiden.

Sollten die Folgen von Entscheidungen für den Betreuten nachteilig sein, dann kann dies in einem Unterstützungsprozess aufgegriffen und erklärt werden. Betreuer:innen verstehen die Motive der betreuten Menschen dann besser. Die betreute Person kann die Nachteile wahrscheinlich besser verstehen und die Meinung vielleicht ändern. Oder es wird deutlich, dass sie die Nachteile bewusst in Kauf nimmt, wie es eben auch nicht-betreute Menschen regelmäßig tun. Der Betreuer

muss daher nicht alle Nachteile und Gefahren abwenden. Ganz im Gegenteil gehört zur Freiheit und Selbstbestimmung auch das Eingehen von Risiken und Nebenwirkungen und zwar gleichberechtigt mit anderen.

Risiken und Gefahren? Ja, aber:

Die Wunscherfüllung wird künftig nicht mehr durch ein entgegenstehendes Wohl begrenzt. Aber: Eine Grenze für der Wünsche gibt es auch künftig, denn die rechtliche Betreuung hat zwei Aufgaben. Das Ermöglichen von rechtlichen Handlungen (durch Unterstützung oder wenn nötig auch Vertretung) und den Schutz vor erheblichen Schädigungen, die der Betreute selbst nicht erkennen oder einsehen kann, obwohl er zuvor angemessen unterstützt worden ist.

Können Betreuer:innen Wünsche nicht feststellen, obwohl sie es versucht haben mit dem Betreuten zu kommunizieren oder dürfen sie diese ausnahmsweise nicht erfüllen, dann stellt sich die Frage, welche Entscheidung Betreuer:innen treffen. Das Gesetz stellt das Selbstbestimmungsrecht auch hier in den Mittelpunkt, denn Betreuer:innen haben die Entscheidung zu treffen, die der betreute Mensch mutmaßlich treffen würde. Betreuer:innen müssen sich also Gedanken über die persönlichen Wertvorstellungen, ggf. frühere Äußerungen oder auch religiöse Überzeugungen machen. Diese bilden konkrete Anhaltspunkte für die Feststellung, was der Betreute mutmaßlich entscheiden würde, wenn er oder sie es könnte. Der Betreuer trifft dann eine Entscheidung in Vertretung, die sich an dem mutmaßlich Gewollten des Betreuten ausrichtet.



Autorinnen

Jane Rosenow und Stefanie Meints

Projekt BestimmtSelbst – Unterstützte Entscheidungsfindung
Leben mit Behinderung Hamburg Elternverein e.V.

UNTERSTÜTZTE ENTSCHEIDUNGSFINDUNG DIE „NEUE“ SELBSTBESTIMMUNG IM BETREUUNGSRECHT

UNTERSTÜTZTE ENTSCHEIDUNGSFINDUNG
Selbstbestimmung in der rechtlichen Betreuung

Wir öffnen Türen zur Selbstbestimmung und Teilhabe

BestimmtSelbst
BestimmtSelbst@lmbhh.de
040 - 334 240 308

LEBEN MIT BEHINDERUNG

Heinrich Leszczynski Stiftung

Mit dem Start der Betreuungsrechtsreform im Jahr 2023 rückt die Unterstützte Entscheidungsfindung als Instrument zur Wahrung und Stärkung der Selbstbestimmung in der rechtlichen Betreuung immer weiter in den Vordergrund. Sie bildet die Grundlage für das Handeln von rechtlichen Betreuer:innen. Stellvertretende Entscheidungen sollen ausdrücklich die Ausnahme bilden.

Die Unterstützte Entscheidungsfindung ergibt sich aus Artikel 12 der UN-Behindertenrechtskonvention. Dieser Artikel gewährleistet die „gleiche Anerkennung vor dem Recht“ und verpflichtet die Vertragsstaaten zur Unterstützten Entscheidungsfindung. Diese Vorgabe wird durch §1821 BGB n.F. (in der ab 1.01.2023 geltenden neuen Fassung) in den Pflichten des Betreuers und Wünschen des Betreuten umgesetzt.

Es steht in der geänderten Fassung:

„Der Betreuer hat die Angelegenheiten des Betreuten so zu besorgen, dass dieser im Rahmen seiner Möglichkeiten sein Leben nach seinen Wünschen gestalten kann. Hierzu hat der Betreuer die Wünsche des Betreuten festzustellen. Diesen hat der Betreuer (...) zu entsprechen und den Betreuten bei deren Umsetzung rechtlich zu unterstützen.“

Dies gilt auch für die Wünsche, die der Betreute vor der Bestellung des Betreuers geäußert hat, es sei denn, dass er an diesen Wünschen erkennbar nicht festhalten will“ (§1821 Abs. 2 BGB n.F.).

Die eigenen Wünsche und Vorstellungen bilden die Grundlage von selbstbestimmten Entscheidungen. Es ist hierfür wichtig, diese zu kennen, die nötigen Informationen und Wahlmöglichkeiten zu haben und die Folgen einer Entscheidung zu verstehen.

Für rechtliche Betreuer:innen ergibt sich durch die Unterstützte Entscheidungsfindung die Aufgabe, Wünsche und Lebensvorstellungen zu ermitteln und festzuhalten, Entscheidungsgrundlagen zu schaffen, Informationen und Alternativen aufzuzeigen sowie das Netzwerk einer Person mit einzubeziehen, um ein selbstbestimmtes Entscheiden zu ermöglichen. Dies erfordert regelmäßige persönliche Kontakte zwischen rechtlichen Betreuer:innen und Menschen mit rechtlicher Betreuung sowie eine Arbeit und Austausch auf Augenhöhe.

Wünsche und Vorstellungen können sich verändern und nicht jeder Wunsch ist umsetzbar. Es bedarf regelmäßiger persönlicher Kontakte sowie einer regelmäßigen Überprüfung und neuer Absprachen. Dies bildet die Grundlage für die Planung eines Betreuungsjahres und sollte im Jahresbericht an das Gericht festgehalten werden.

Es geht bei der Unterstützten Entscheidungsfindung in der Regel einzig darum, die Person mit rechtlicher Betreuung bei der Ermittlung und Umsetzung ihrer Wünsche und Entscheidungen in der jeweiligen Lebenslage zu unterstützen. Es geht nicht um Befürchtungen und Vorstellungen der rechtlichen Betreuer:innen.

Ausnahmen können bestehen, falls sich eine erhebliche Gefährdung ergeben würde oder die Erfüllung unzumutbar sein sollte.

Die Unterstützte Entscheidungsfindung muss immer individuell erfolgen. Mitunter fehlt es rechtlichen Betreuer:innen an Arbeitsinstrumenten und

Methoden zur Umsetzung der Selbstbestimmung und der unterstützten Entscheidungsfindung. Es bedarf mehr Methoden und Arbeitshilfen, die von Menschen mit rechtlicher Betreuung einfacher verstanden werden können. Komplizierte Vorgänge bedürfen der verständlichen Vermittlung.

Im Projekt **„BestimmtSelbst“** vom Betreuungsverein Leben mit Behinderung haben wir eine Arbeitshilfe entwickelt, die bei der Entscheidungsfindung unterstützt.

Für die unterschiedlichen Aufgabenbereiche haben wir eine fotounterstützte Befragung entwickelt. In einfacher Sprache und überschaubarer Anzahl von Fragen werden verschiedene Teilaspekte, Wünsche und Vorstellungen der unterschiedlichen Aufgabenbereiche der rechtlichen Betreuung ermittelt. Fotos aus dem Alltag verdeutlichen die Fragen und zeigen verschiedene Situationen, Bedarfe und Wünsche und regen zu weiteren Ideen, Gedanken und Vorstellungen an. So können Menschen mit rechtlicher Betreuung deutlich machen, was ihnen wichtig ist und wo sie Unterstützung brauchen.

Die Methode dient als Gesprächs- und Arbeitsgrundlage für die rechtliche Betreuung. Das Ergebnis der Befragung kann genutzt werden, um Inhalte der rechtlichen Betreuung zu vereinbaren oder zu überprüfen und weitere Betreuungsziele festzulegen. Diese Vereinbarung kann sowohl durch die Gerichte, beispielsweise in Auszügen im Jahresbericht von rechtlichen Betreuer:innen an das Gericht, als auch durch die Betreuungsbehörde und im Jahresgespräch zwischen rechtliche:r Betreuer:in und Klient:in betrachtet und überprüft werden.

Auf Grundlage der Erkenntnisse können gemeinsam die Wünsche und Vorstellungen ermittelt und umgesetzt oder je nach Aufgabenbereich die notwendige Unterstützung organisiert werden. Ergeben sich Schnittstellen, können diese mit den jeweiligen Unterstützer:innen besprochen werden.

Im Folgenden sehen Sie als Beispiel die Frage zum Jahresbericht aus der im Projekt entwickelten Methode:



Rechtliche Betreuer und Betreuerinnen müssen einmal im Jahr einen Bericht an das Betreuungs-Gericht schicken. Darin geht es um Ihre rechtliche Betreuung.

Der rechtliche Betreuer oder die rechtliche Betreuerin schreibt dem Gericht, was er oder sie mit Ihnen besprochen hat. Und was er oder sie in den unterschiedlichen Aufgabenbereichen erledigt hat. Der rechtliche Betreuer oder die rechtliche Betreuerin muss den Jahresbericht mit Ihnen besprechen.

Was für Regelungen möchten sie noch für den Jahresbericht?



Ich möchte eine Kopie vom Jahresbericht bekommen.



Ich möchte den Jahresbericht auch unterschreiben.



Ich möchte, dass mein rechtlicher Betreuer oder meine rechtliche Betreuerin das alleine regelt.

Bei weiterführendem Interesse besuchen Sie gern eine unserer Fortbildungen für Betreuer:innen sowie Interessierte oder für Menschen mit rechtlicher Betreuung.

Wir freuen uns über Ihr Interesse und auf anregenden Austausch per Mail: BestimmtSelbst@lmbhh.de
Das Projekt ist gefördert von der Heinrich-Leszczyński-Stiftung.

BEWEGUNG IN DER RECHTLICHEN BETREUUNG

WAS BEWEGT DIE RICHTERSCHAFT?

Das verabschiedete und zum 1.1.2023 in Kraft tretende Gesetz zur Reform des Vormundschafts- und Betreuungsrechts wird als die umfassendste Änderung des BGB seit seinem Inkrafttreten im Jahre 1900 bezeichnet.

Die Abkehr vom „Wohl“ hin zum „Wunsch“ des zu Betreuenden, weg von „Besorgung der Angelegenheiten“ des zu Betreuenden hin zur „Unterstützung bei der Besorgung der Angelegenheiten“ wird als Paradigmenwechsel im Betreuungsrecht hochstilisiert. Künftig sollen alle Akteure dazu verpflichtet sein, durch ihr Handeln zu ermöglichen, dass die zu Betreuenden ihr Leben nach ihren Wünschen gestalten können.

Was bedeutet das für den Betreuungsrichter/die Betreuungsrichterin?

Das Verfahren der Amtsermittlung im Rahmen der Anhörung wurde in § 278 Abs. 1 S. 1 FamFG n.F. neu geregelt. Hier werden erhöhte Anforderungen an den Betreuungsrichter/die Betreuungsrichterin gestellt. Die Wichtigkeit und Maßgeblichkeit der Wünsche des Betroffenen bei der Bestellung, der Auswahl und der Tätigkeit eines rechtlichen Betreuers verfahrensrechtlich abzusichern, ist das erklärte Ziel der Änderung dieser Norm. Dass die vom Betreuungsgericht behutsam erfragten und vom Betroffenen geäußerten Wünsche von Ersterem auch weiterhin unabhängig zu überprüfen sein werden, dürfte selbstverständlich sein.

Nachvollziehbar erscheint die Vorstellung, dass die richterliche Anhörung in eine Erörterung einerseits und eine Ermittlung der Wünsche andererseits inhaltlich aufgeteilt werden kann.

Jedoch wird es in erster Linie die Betreuungsperson sein, an die sich das Reformgesetz mit einem neuen Verständnis des Miteinandersprechens richtet. Instrukтив ist hierfür der Aufsatz von Lob-Hüdepohl in BtPrax 2021, 14-18: „Redet mit uns!“ Auslotungen einer „berufsethischen“ Selbstverständlichkeit.

Ein Blick auf die Auswirkungen der Änderungen im materiellen Recht soll unter dem Gesichtspunkt erfolgen, wie sich die intendierte Sicherstellung der Selbstbestimmung konkret vollzieht.



Autor

Dr. Thorsten Lange

Richter am Amtsgericht
Hamburg



Künftig wird gemäß § 1814 BGB n.F. nicht der medizinische Befund am Anfang der Prüfung stehen, sondern das individuell und konkret zu bestimmende Unvermögen. Erst in einem zweiten Schritt wird zu prüfen sein, ob dieses Unvermögen seine Ursache in einer Krankheit oder Behinderung hat.

Die Subsidiarität der rechtlichen Betreuung führt in § 1814 Abs. 3 BGB n.F. dazu, dass die Zusammenarbeit mit der Betreuungsbehörde deutlich enger als zuvor erfolgen muss. Deren Beratungs- und Unterstützungsangebot wurde in dem neuen Betreuungsorganisationsgesetz (BtOG) gegenüber § 4 BtBG deutlich erweitert. Ist beispielsweise die betroffene Person auf Sozialleistungen angewiesen, jedoch aufgrund einer Beeinträchtigung nicht in der Lage, sich selbst um diese Leistungen zu kümmern, kann die Betreuungsbehörde mit Zustimmung der Person nach § 8 Abs. 1 BtOG ihr ein Beratungs- und Unterstützungsangebot unterbreiten, Kontakt zum zuständigen Sozialleistungsträger herstellen, gegebenenfalls einen Termin vereinbaren und bei der Antragstellung die Unterstützung anbieten. § 8 Abs. 2 BtOG sieht darüber hinaus eine erweiterte Unterstützung der betroffenen Person in bestimmten Fällen vor. Diese Möglichkeit der Unterstützung hat die Behörde im Rahmen der Erstellung des Sozialberichts zu prüfen und über die Durchführung der Maßnahme das Betreuungsgericht zu informieren (§ 11 Abs. 3 BtOG).

Auch nach Durchführung der Maßnahme bleibt zu prüfen, ob diese anderweitigen Unterstützungen ausreichend waren, das gesamte Unvermögen der zu regelnden Angelegenheiten zu beseitigen oder ob nicht gleichwohl ein Bedarf einer rechtlichen Betreuung – gegebenenfalls im

geringeren Umfang – noch besteht.

Nach § 1815 BGB n.F. ist der Erforderlichkeitsgrundsatz für die Anordnung eines jeden einzelnen Aufgabenbereichs anzuwenden. Selbst die Anordnung des einzelnen Aufgabenbereichs kann auf einzelne Maßnahmen beschränkt werden.

Durch das Erfordernis der ausdrücklichen Anordnung bestimmter Aufgabenbereiche stellt die Reform sicher, dass in bestimmten, im Hinblick auf das Selbstbestimmungsrecht besonders sensiblen Bereichen, die Betreuer nur dann tätig werden können, wenn diese Bereiche ihnen ausdrücklich übertragen wurden.

Die in der Fachliteratur (vgl. Mazur, BtPrax 2021, 128 ff, 168 ff) treffend als Achillesferse der Reform bezeichneten Probleme der offensichtlich unzureichenden personellen Ausstattung bei Gericht und Betreuungsbehörde sollen nicht unerwähnt bleiben, wenngleich hierin kein Grund für eine mangelnde Umsetzung der Reform liegen darf.

Diesen kurzen Ausflug (nicht nur) in die richterliche Situation unter dem neuen Betreuungsrecht möchte ich mit einem Appell beschließen: Für die Umsetzung der Reform, die erst mit Leben gefüllt werden muss, ist ein Mehraugenprinzip wünschenswert, das von einem Austausch zwischen den Institutionen Betreuungsperson – Betreuungsbehörde – Betreuungsgericht geprägt ist. Hier das richtige Maß und den richtigen Ton zu finden, kann herausfordernd sein. Das Umdenken und das Verlassen ausgetretener Pfade braucht Zeit. Diese zu nutzen, sollte das eingangs postulierte Anliegen aller Beteiligten zum Wohle der betroffenen Personen sein.

BETREUUNGSRECHTSREFORM 2023

WAS ÄNDERT SICH FÜR EHRENAMTLICHE BETREUER BEI DER AUSÜBUNG DER VERMÖGENSSORGE?

Dieses Journal hat bereits über die anstehende Betreuungsrechtsreform zum 01.01.2023 informiert¹. Neben dem Entstehungsprozess und einem allgemeinen Überblick über die Reform wurde insbesondere ihre Zielsetzung hervorgehoben, das Selbstbestimmungsrecht der Betroffenen zu stärken. Die Ausrichtung der Betreuungsarbeit an den Wünschen der betreuten Person und der Prozess der „Unterstützten Entscheidungsfindung“ wurden grundsätzlich dargestellt. Dies hat auch Auswirkungen auf die Ausübung der Vermögenssorge.

I. Vereinfachungen für ehrenamtliche Betreuer

Mehr als die Hälfte der rechtlichen Betreuungen werden ehrenamtlich geführt. Ob sogenannte „Angehörigen-Betreuer“, also Familienangehörige, Freunde, Lebensgefährten oder langjährige Bekannte, die in einem besonderen persönlichen Vertrauensverhältnis zu der zu betreuenden Person stehen oder Fremdbetreuer aus sonstigem sozialen Engagement, sie alle setzen sich mit hohem Zeitaufwand für die von ihnen betreuten Menschen ein. Auch für sie bringt die Betreuungsrechtsreform wichtige Änderungen:

So tragen Maßnahmen zur Entbürokratisierung teilweise der besonderen Beziehung zwischen ehrenamtlichen Betreuern² und den betreuten Menschen Rechnung.

Neben der erneuten Erhöhung der Aufwandspauschale ab dem 01.01.2023 auf 425€ ist auch der Verzicht auf die jährliche und vor allem fristgerechte Beantragung der Pauschale eine erfreuliche Änderung. So reicht künftig die Antragstellung bei Einreichung des ersten Jahresberichts aus und gilt grundsätzlich für die Folgejahre fort (§ 1878 Abs. 4 BGB n. F.).

Ferner wird der Kreis der Personen, denen als sogenannten „befreiten Betreuern“ größere Freiheiten im Rahmen der Vermögenssorge eingeräumt sind, erweitert um die Verwandten in gerader Linie generell (Großeltern) und Geschwister (§ 1859 BGB n. F.). Zusätzlich wird es möglich, im Rahmen einer Betreuungsverfügung neben der Benennung eines etwaigen Betreuers auch diese Befreiungen anzuordnen.

Hierzu gehört künftig über die Befreiung von der jährlichen Rechnungslegungspflicht hinaus auch der Verzicht auf die förmliche Rechnungslegung bei Beendigung ihres Amtes. Ausreichen soll eine Vermögensübersicht, aus der sich auch alle Einnahmen und Ausgaben aus dem Betreuungszeitraum seit Erstellung der letzten Vermögensübersicht ergeben. Da eine solche Übersicht grundsätzlich Teil des Jahresberichts ist, bietet sie durch die Begrenzung des abschließend zu erfassenden Zeitraums und den generellen Verzicht auf die Einreichung der Verwendungsbelege eine erhebliche Erleichterung. Zur eigenen Absicherung privatrechtlicher Art sollten zumin-



Autorin

Birgit Holtermann

Rechtspflegerin
am AG Marl,

Mitglied im BGT e.V.

dest höhere Ausgaben allerdings weiterhin belegbar bleiben.

Auch die nichtbefreiten Betreuer sind künftig nicht mehr bei jeder Amtsbeendigung zu einer Schlussrechnungslegung verpflichtet: Sofern die Betreuung vollständig endet, ist die Schlussrechnungslegung grundsätzlich nur noch auf Wunsch der berechtigten Person zu erstellen³.

II. Ausrichtung der Vermögenssorge nach den Wünschen der betreuten Person

Wie in allen anderen Bereichen der Betreuung, ist die Vermögenssorge nach den Wünschen und Vorstellungen der betreuten Person auszurichten. Die Wünsche der betreuten Person zu erfüllen bzw. sie bei deren Umsetzung zu unterstützen ist die Pflicht jedes Betreuers. Sie sind daher festzustellen, unter Umständen zu ermitteln und für das Betreuungsgericht zu dokumentieren. Im Rahmen der Rechtsaufsicht hat das Betreuungsgericht zu prüfen, ob Betreuer der Wunscherfüllungspflicht nachgekommen sind oder dies eventuell pflichtwidrig unterlassen haben. Da das Gesetz nur streng geregelte Ausnahmen vom Wunscherfüllungsgrundsatz zulässt, muss das Betreuungsgericht auch die rechtliche Qualität des Wunsches bewerten.

Soweit der Wunsch auf einem freien Willen beruht, ist er bindend. Der Betroffene hat das Recht, sein Leben nach seinen Vorstellungen zu gestalten, selbst wenn er sich nach objektiven Kriterien hierdurch schädigt.

Lediglich wenn ein erheblicher Schaden droht und der Betroffene aufgrund seiner Erkrankung dies nicht erkennen oder nicht nach dieser Erkenntnis handeln kann, ist der Betreuer nicht zur Wunscherfüllung verpflichtet.

Es sind keine Entscheidungen zum „Wohl“ der betreuten Person zu treffen, wie es in der Vergangenheit häufig in der irrigen Annahme, hierbei auf rein objektive Kriterien abstellen zu dürfen, erfolgte – zum Schutz des Vermögens aber auch vor einem Haftungsrisiko und mit dem Risiko der Bevormundung.

Diese Klarstellung ist die grundlegendste Ände-

rung – auch bei der Ausübung der Vermögenssorge. Sie dürfte zu vermehrten Anhörungen der betreuten Menschen durch das Betreuungsgericht führen.

III. Überblick über die neuen Regelungen

Es gibt gesetzliche Standard-Regelungen, §§ 1839 – 1843 BGB n.F., bei denen der Gesetzgeber zunächst unterstellt, sie entsprächen grundsätzlich dem Willen der betreuten Personen.

Explizit geregelt ist nunmehr die Verpflichtung, das Geld der betreuten Person, das für die Bestreitung ihrer regelmäßigen Ausgaben benötigt wird (Verfügungsgeld), auf einem auf ihren Namen geführten Girokonto zu verwalten.

Über das Vermögen soll weitgehend bargeldlos verfügt werden, umfangreiche Barzahlungen an Dritte sind zu vermeiden, § 1840 BGB n.F.

Es verbleibt bei der Verpflichtung zur sicheren Anlage des Vermögensanteils, der nicht zur Deckung der alltäglichen Ausgaben eingesetzt wird (Anlagegeld), und zwar in einer zur grundsätzlichen Verzinsung geeigneten Form bei einem Kreditinstitut auf dem Namen des Betroffenen. Für dieses Anlagevermögen wird unverändert für nicht-befreite Betreuer eine Verfügung nur mit vorheriger Genehmigung des Betreuungsgerichts möglich sein; ein entsprechender Vermerk (Sperrvermerk) ist vom Bankinstitut bei der Anlage vorzunehmen, § 1841 BGB n.F. Neu ist künftig die Möglichkeit einer Geldanlage ohne Sperrvermerk, wenn absehbar wiederkehrende oder zusätzliche Ausgaben zu tätigen sind. Um unverhältnismäßigen Aufwand und Zeitverlust für die Freigabe dieser zusätzlich benötigten Gelder zu vermeiden, kann hierfür ein Vermögensteil als erweitertes Verfügungsgeld auf einem anderen Konto (mit grundsätzlicher Verzinsungsmöglichkeit) angelegt werden, §§ 1839 Abs. 2, 1845 BGB n.F.

Zum Grundsatz des Trennungsgebots, wonach das Vermögen des Betreuten und des Betreuers getrennt zu verwalten und nur für die betreute Person zu verwenden ist, werden gesetzliche Ausnahmen formuliert.



Im Rahmen der ehrenamtlichen Betreuung kann in den Fällen einer (eventuell auch nur ursprünglich) gemeinsamen Haushaltsführung die gemeinschaftliche Kontoführung und selbst die Verwendung von Vermögen der betreuten Person für Zwecke der betreuenden Person zulässig sein, wenn es hierzu eine Vereinbarung zwischen beiden gibt. Abhängig vom Umfang sind auch die Anforderungen an die Glaubhaftmachung dieser Vereinbarung unterschiedlich geregelt, bezüglich des Verfügungsgeldes reicht hier eine Darlegung des Wunsches oder mutmaßlichen Willens des Betroffenen aus.

Wünscht die betreute Person jedoch Abweichungen von den gesetzlichen Standards, muss das dem Betreuungsgericht unverzüglich informiert werden. Die Mitteilung kann schriftlich durch den Betreuer erfolgen. Bei einer neu eingerichteten oder übernommenen Betreuung soll der Fremdbetreuer einige Zeit nach seiner Verpflichtung im Rahmen eines Anfangsberichts über die Wünsche und Vorstellungen der betreuten Person berichten, auch über konkrete Vorstel-

lungen zur Vermögensverwaltung. Bei einer Betreuung durch Angehörigen-Betreuer können solche Wünsche im Rahmen eines Anfangsgesprächs, das auf Wunsch der betreuten Person oder in sonstigen geeigneten Fällen gemeinsam zwischen dem Betreuungsgericht (zuständig ist d. Rechtspfleger*in), der betreuten Person und möglichst auch dem Betreuer zu führen ist, festgehalten werden. Es bietet sich an, künftig mit der Verpflichtung des Angehörigen-Betreuers ein solches Anfangsgespräch zu verbinden. Das persönliche Gespräch erleichtert es dem Betreuungsgericht, im Rahmen der Beurteilung gemäß §1821 BGB n.F. die Qualität des Wunsches des Betroffenen einzuschätzen. Der betreute Mensch lernt d. zuständige*n Rechtspfleger*in kennen und hat so einen direkten Kontakt bei Gericht. Die rechtliche Ausrichtung der Betreuung nach den Vorstellungen der betreuten Person als Assistenz zum selbstbestimmten Leben kann im gemeinsamen Gespräch erörtert und so für alle Beteiligte leichter klargestellt werden. Bleiben nach dem Anfangsbericht des Fremdbetreuers noch offene Fragen, können auch

diese in einem vergleichbaren persönlichen Gespräch unter Einbindung der betreuten Person geklärt werden.

IV Fazit

Die neuen Regelungen zur Vermögenssorge im Rahmen einer (ehrenamtlichen) Betreuung bieten Vereinfachungen für Betreuer und Betreuungsgerichte. Die so gesparte Zeit wird dringend

benötigt. Denn die Vorgabe, auch für alle Entscheidungen im Rahmen der Vermögenssorge zunächst die Wünsche der betreuten Person festzustellen, zu dokumentieren und mitzuteilen oder mit dem Gericht gemeinsam zu besprechen, wird mehr Zeit in Anspruch nehmen. So rückt der betreute Mensch in den Fokus – der richtige Blickwinkel auf dem Weg zur selbstbestimmten Lebensgestaltung von Menschen mit Unterstützungsbedarf!

¹ Siehe Hamburger Betreuungsjournal, Ausgabe 46, S. 4ff, Knackstedt „Die Reform des Betreuungsrechts

² Die Begriffe „Betreuer“ und „Betroffener“ werden als Rechtsbegriffe im Gesetzestext verwendet und ohne Genderanpassung hier übernommen

³ § 1871 Abs. 3 BGB n. F.

Quellen

I. Annette Schnellenbach, Sabine Normann-Scheerer, Annette Loer

Der Referentenentwurf zur Reform des Vormundschafts und Betreuungsrechts – Was bringt er Neues im Betreuungsrecht?, BTPrax 4/2020

II. Annette Schnellenbach, Sabine Normann-Scheerer, Annette Loer 2. Das Gesetz zur Reform des Vormundschafts- und Betreuungsrechts ist verabschiedet – Ein Überblick über die wesentlichen Änderungen im Vergleich zum Referentenentwurf, BTPrax 3/2021

III. Gesetz zur Reform des Vormundschafts- und Betreuungsrechts, Bundesgesetzblatt I Nr. 21 vom 12.05.2021

IV. Dr. Vanita Matta, Dr. Dietrich Engels, Prof. Dr. Dagmar Brosey, Dr. Regine Köller, Prof. Dr. Renate Kosuch, Christine Maur, Alina Schmitz, Alexander Engel
Qualität in der rechtlichen Betreuung, Abschlussbericht, REGUVIS Verlag, April 2018

AUSBLICKE

STARKE ZIELGRUPPEN MIT BETREUUNG

Autorin: Kerrin Stumpf

Der Betreuungsverein für behinderte Menschen unterstützt rechtliche Betreuerinnen und Betreuer im Ehrenamt seit 1993, damit Menschen mit (rechtlicher) Assistenz gleiche Chancen auf ein selbstbestimmtes Leben haben. So viel Selbstbestimmung wie möglich, so wenig Betreuung wie nötig, das ist das Ziel im Zielgruppenverein. Der Betreuungsverein gehört fachlich eigenständig zu Leben mit Behinderung Hamburg Elternverein e.V., einem Verein der Selbsthilfe von Familien mit einem behinderten Angehörigen. Im Verein tragen Angehörige Verantwortung, die selbst als Be-

vollmächtigte oder in der rechtlichen Betreuung erfahren, wie wichtig fachliche Unterstützung für das Ehrenamt ist. „Gut gemeint“ wird so zu „gut gemacht“. Die Freie und Hansestadt hat den Betreuungsverein amtlich anerkannt und damit sein Konzept bestätigt. Sie unterstützt die Beratung mit einer Zuwendung. Seit der Ratifizierung der Behindertenrechtskonvention der Vereinten Nationen (UNBRK) in Deutschland 2009 hat die Zielgruppenarbeit zusätzlichen Rückenwind.

Was tun wir, damit die Rechte der UNBRK, allen

voran die gleiche Anerkennung vor dem Recht von Menschen mit Behinderungen, Art. 12 UN-BRK, Wirklichkeit werden?

Wir informieren Sie mit unseren Tipps für rechtliche Betreuer*innen, die sie im Mitglieder magazin *Südring Aktuell* finden oder auf unserer Internetseite www.derelternverein.de zu aktuel-

Autor: Salih Karagöz

Seit 2009 ist MiA e. V. in Hamburg, als anerkannter Betreuungsverein der zielgruppenorientiert in der rechtlichen Betreuung tätig ist, aktiv. Bezirksübergreifend ist MiA e.V. ein wichtiger Bestandteil der Hamburger Betreuungslandschaft. Primär ist MiA e.V. auf die rechtliche Betreuung und die Beratung ehrenamtlicher Betreuer:innen mit Migrationshintergrund spezialisiert.

Der bestehende Bedarf an rechtlicher Betreuung und an Querschnittsaufgaben von und mit Menschen mit Migrationsgeschichte wird von MiA e.V. professionell und integrativ abgedeckt. Unsere Mitarbeiter:innen haben alle selber eine Migrationsgeschichte und können auf eine langjährige Erfahrung in der Zusammenarbeit mit Menschen, insbesondere in der rechtlichen Betreuung, zurückschauen. Die Beratungen von Ehrenamtli-

chen Themen wie die Einwilligung in Impfungen, Assistenz im Krankenhaus und vielem mehr. Zur Reform im Betreuungsrecht bieten wir Veranstaltungen, u.a. gemeinsam mit MIA e.V. besonders für Angehörige im Ehrenamt der rechtlichen Betreuung mit ausgezeichneten Fachleuten. Melden Sie sich gern an.

chen können wir je nach Möglichkeit auch in unterschiedlichen Sprachen wie dari/farsi, türkisch, kurdisch und arabisch anbieten. Die Bereitschaft von Menschen, die sich als Ehrenamtliche engagieren möchten, wird von uns tatkräftig unterstützt und gefördert. Vor und während der Führung von Betreuungen stehen wir beratend zur Seite.

Wir bieten mehrmals im Quartal Einführungsveranstaltungen, bei denen wir Interessierten die Grundsätze der rechtlichen Betreuung nahebringen. Zudem gibt es auch mehrfach im Quartal Fort- und Weiterbildungen, die durch MiA angeboten werden. Hierbei werden bereits erlangte Kenntnisse vertieft und wieder aufgefrischt. Ab 2023 werden Ehrenamtliche dazu verpflichtet, eine Vereinbarung mit einem Betreuungsverein ihrer Wahl oder ihrer Zielgruppe entsprechend abzuschließen. Da



die Veränderungen bei den Ehrenamtlichen zu Verunsicherungen führen können, möchten wir gemeinsam mit dem weiteren Zielgruppenverein

Leben mit Behinderung e.V., die Ehrenamtlichen stärken und auf die Neuerungen vorbereiten.

Unsere gemeinsame Veranstaltung wird am 29.10.2022 stattfinden.

Bitte beachten sie dazu die Veranstaltungshinweise. Bei der Informationsveranstaltung wird der Betreuungsrichter Herr Dr. Oisin Morris vom Amtsgericht Hamburg- Wandsbek einen Impulsvortrag halten. Anschließend werden wir gemeinsam die Auswirkungen der Betreuungsrechtsreform auf

das Ehrenamt analysieren und die prägnanten und wichtigen Veränderungen gemeinsam erarbeiten. Wir möchten mit dieser Veranstaltung den Angehörigen ehrenamtlichen Betreuer:innen die Möglichkeit geben, sich mit den Hamburger Zielgruppenvereinen und anderen Ehrenamtlichen auszutauschen und sie so auf die Veränderungen durch die Reform vorzubereiten.

ANKÜNDIGUNG ZUM FACHTAG „AUF ZU NEUEN UFERN“ AM 24.09.2022

Autor:innen: Die Redaktion

Um die ehrenamtlichen Betreuer:innen der Freien und Hansestadt Hamburg inhaltlich auf die kommenden Veränderungen vorzubereiten, werden die Hamburger Betreuungsvereine beginnend mit dem zweiten Halbjahr 2022 eine Fortbildungsinitiative anbieten, die sich bis ins Jahr 2023 hinein erstrecken soll.

Für Sie wird am 24.09.2022 ein Fachtag „in Präsenz“ im Museum für Kunst und Gewerbe stattfinden. Der Fachtag wird eine gemeinsame Veranstaltung der Hamburger Betreuungsvereine, der Behörde für Justiz und Verbraucherschutz und der Hamburger Beratungsstelle sein.

Die Grußworte sollen von der Justizsenatorin Frau Anna Galina der Freien und Hansestadt Hamburg gesprochen werden.

Herr Peter Winterstein (der Bundesvorsitzende des Betreuungsgerichtstages BGT eV.) wird einen Eröffnungsvortrag halten. Geplant ist ein Fachdialog

mit Diskussionen. Darüber hinaus wird es Möglichkeiten zum gemeinsamen Austausch geben. Weitere Informationen werden Sie zu gegebener Zeit von Ihrem Betreuungsverein erhalten!

Da die Zahl der Teilnehmer:innen vor Ort begrenzt sein wird, soll die Veranstaltung auch über einen Livestream im Internet übertragen werden, um auch anderen interessierten ehrenamtlichen Betreuer:innen aus Hamburg die Möglichkeit zu geben, an der Veranstaltung teilzuhaben.

Neben den bereits geplanten Terminen im [Veranstaltungskalender \(hamburgerbetreuungsvereine.de\)](#) werden die Betreuungsvereine Ihnen zusätzliche Veranstaltungen anbieten, die sich speziell mit den Neuregelungen befassen.

Alle Informationen

zu den geplanten Veranstaltungen finden Sie auf der Internetseite der Hamburger Betreuungsvereine unter: www.hamburgerbetreuungsvereine.de

040 – 200 14 14

DIE NUMMER ZUM GLÜCK – AB SEPTEMBER 2022

Die Infoline der Hamburger Betreuungsvereine

Als ehrenamtlich rechtliche Betreuer:in und Bevollmächtigte nehmen Sie wichtige Aufgaben wahr. Es bedeutet viele Dinge im Blick halten zu müssen. Nicht nur Pflichten und Rechte als Vertreter anderer Personen wahrzunehmen, sondern auch eigene Mitteilungspflichten gegenüber Gerichten, Angehörigen oder anderen Stellen zu erfüllen. Das heißt für Sie, sich bei allen Veränderungen der Gesetze auf dem Laufenden zu halten. Jede Änderung bringt Unsicherheiten für alle Beteiligten mit sich. Hierfür stehen Ihnen die Betreuungsvereine in ganz Hamburg hilfreich zur Seite. Wir sind die richtigen Ansprechpartner für Ihre Fragen rund um das Thema rechtliche Betreuung und Bevollmächtigung.

Gerade ist die Betreuungsrechtsreform für das Jahr 2023 in aller Munde. Die Reform wird viele Veränderungen für Sie, uns und die ganze Betreuungswelt mit sich bringen. Um Sie als ehren-

amtliche rechtliche Betreuer:innen und Bevollmächtigte noch mehr zu unterstützen, haben wir eine gemeinsame Infoline ins Leben gerufen. Eine Nummer **040 - 200 14 14** von und mit allen Hamburger Betreuungsvereinen.

Interesse an ehrenamtlichem Engagement?
Fragen zur neuen Betreuungsrechtsreform?
Infos zum Betreuungsrecht?

– Genau eine Nummer zum Glück – Gemeinsam machen wir uns stark für Sie!

Sie erreichen uns ab September 2022 täglich von Montag bis Freitag zwischen 9-16 Uhr.

Noch eine kleine Info nebenbei: Natürlich erreichen Sie jeden Betreuungsverein auch noch weiterhin individuell und zu den gewohnten Zeiten.

Die Hamburger Betreuungsvereine



WAS WÜNSCHE ICH MIR VON MEINEM BETREUER?

In Deutschland steht ca. 1,3 Millionen Menschen ein:e rechtliche Betreuer:in zur Seite. Selbstbestimmung wird im Betreuungsrecht groß geschrieben. Gesetzlich verankert ist das schon seit vielen Jahren in § 1901 Abs. 2 BGB.

Dies ist eng verbunden mit Artikel 12 Abs. 2 der UN-Behindertenrechtskonvention (UN-BRK). Der wichtigste Aspekt dabei ist: der Wille der zu betreuenden Person.

Das sind weder die allgemeinen Vorstellungen der Gesellschaft, noch die individuellen Vorstellungen von einem guten Leben des Betreuers, sondern einzig und allein die Präferenzen und Vorstellungen der betreuten Person. Jeder Mensch hat unterschiedliche Präferenzen und Wünsche bei unterschiedlichen Themen.

Vor dem Hintergrund der Stärkung der Selbstbestimmung hat die Redaktion einmal nachgefragt:

Was wünschen sich eigentlich zu betreuende Personen von ihren Betreuern:innen?

”

Mein Betreuer soll für meine Interessen eintreten.

Frau S. – 85 Jahre

”

Meine Erwartungen sind Verständnis für meine Situation und Akzeptanz für meine Entscheidungen.

Herr C. – 65 Jahre

”

Ich wünsche mir: Nicht alleingelassen zu werden.

Herr S. – 83 Jahre

”

Sachliche Hilfe und Unterstützung durch das bürokratische Deutschland und seine Ämter

Planung und Beurteilung des persönlichen Weges und der persönlichen Perspektiven

Aufzeigen der zutreffenden Möglichkeiten im Bereich Arbeit, Wohnen und Therapie

Schnelle und akute Rücksprache bei aufkommenden Themen und Problemen

Freundliche und zugängliche Umgangsform

Herr H. – 26 Jahre

”

Ehrlichkeit und Offenheit wünsche ich mir von meinem Betreuer.

Herr S. – 100 Jahre

”

Ich wünsche mir von meinem Betreuer Hilfe und Unterstützung.

Frau H. – 58 Jahre

”

Ich wünsche mir jemanden, der mir zuhört und mich wahrnimmt.

Herr K. – 33 Jahre

”

Mein Betreuer soll mir auf Augenhöhe begegnen, Menschlich sein und ein Idealist, der seine Arbeit gerne tut.

Herr A. – 39 Jahre

”

Ich wünsche mir, dass meine Wünsche fürs Lebensende von meinem Betreuer erfüllt werden.

Herr M. – 59 Jahre

”

Ich wünsche mir, dass mir mein Betreuer hilft, meine Rechte selbst durchzusetzen.

Frau K. – 43 Jahre

Der Kern der Reform:

Die betreuende Person soll die Selbstvertretung der betreuten Person unterstützen. In der Betreuung darf von der Vertretungsmacht nur Gebrauch gemacht werden, wenn es erforderlich ist. Die Angelegenheiten sind so zu besorgen, dass die Person ihr Leben im Rahmen ihrer Möglichkeiten nach ihren Wünschen gestalten kann. Dazu müssen ihre Wünsche ermittelt werden. Betreu-

ung soll bei ihrer Umsetzung unterstützen. Die Persönlichkeit der betreuten Person leitet die Betreuung. Daher wurde die Formulierung gestrichen „...die Angelegenheiten des Betreuten zu besorgen, wie es dessen Wohl entspricht.“ Ein objektiver Maßstab („Wohl“) gilt in der rechtlichen Betreuung nicht.

Betreuungsverein Bergedorf e.V.

Ernst-Mantius-Straße 5, 21029 Hamburg
Telefon: (040) 7 21 33 20, Fax: (040) 72 54 20 83
E-Mail: info@betreuungsverein-bergedorf.de

Sprechzeiten: Di: 9.00 – 12.00 Uhr
Do: 14.00 – 18.00 Uhr
Fr: 9.00 – 12.00 Uhr

Betreuungsverein Hamburg-Nord e.V.

Wohldorfer Straße 9, 22081 Hamburg
Telefon: (040) 27 28 77, Fax: (040) 2 80 71 59
E-Mail: info@bhn-ev.de

Telefonische Sprechzeiten: Mo: 9.00 – 12.00 Uhr
Mi: 9.00 – 12.00 Uhr
Do: 14.00 – 18.00 Uhr



insel e.V. – Betreuungsverein für Eimsbüttel

Heußweg 25, 20255 Hamburg
Tel.: (040) 380 38 36 - 810, Fax: (040) 380 38 36 - 819
E-Mail: bv.eimsbuettel@insel-ev.de

**insel e.V. – Betreuungsverein für Harburg und
Wilhelmsburg**

Schloßmühlendamm 1, 21073 Hamburg
Tel.: (040) 380 38 36 - 850, Fax: (040) 380 38 36 - 859
E-Mail: bv.harburg@insel-ev.de

Sprechzeiten: Di: 14.30 – 17.00 Uhr
Do: 9.00 – 12.00 Uhr
und nach Vereinbarung

Online-Beratung unter: www.insel-ev.de/onlineberatung

**Diakonieverein Vormundschaften und Betreuungen e.V.
in Altona:**

Mühlenberger Weg 57, 22587 Hamburg

in HH-Mitte:

Holzdamms 18, 20099 Hamburg
Telefon: (040) 87 97 16 0, Fax: (040) 87 97 16 - 29
E-Mail: info@diakonieverein-hh.de

Sprechzeiten: Werktags von 9.00 – 16.00 Uhr
nach telefonischer Vereinbarung

Beratung: jeden 1. Mittwoch im Monat von
9:30 bis 12:00 Uhr
im Amtsgericht Hamburg Altona,
Zimmer 309 oder nach Vereinbarung

Website: www.diakonieverein-hh.de



**Betreuungsverein für Wandsbek und Hamburg Mitte
ZukunftsWerkstatt Generationen e.V.**

Papenstraße 27, 22089 Hamburg
Telefon: (040) 20 11 11, Fax: (040) 20 53 98
E-Mail: querschnitt@zwg-ev.de

Telefonische Sprechzeiten: Di: 10.00 – 12.00 Uhr
Do: 14.00 – 17.00 Uhr

**Bezirksamt Altona – Betreuungsstelle Hamburg
Beratungsstelle für rechtliche Betreuung und
Vorsorgevollmacht**

Winterhuder Weg 31, 22085 Hamburg
Telefon: (040) 42863-6070, Fax: (040) 42790-2560
E-Mail: beratungrechtlichebetreuung@altona.hamburg.de

Sprechzeiten: Mo und Fr: 9.00 – 12.00 Uhr
Di und Do: 13.00 – 16.00 Uhr
sowie nach Vereinbarung

Bezirksübergreifend für Migranten



**Bezirksübergreifend für
Menschen mit Behinderung**



MiA e.V. – Betreuungsverein

Adenauerallee 2 und 8, 20097 Hamburg
Telefon: (040) 280 087 76 – 0, Fax: (040) 280 087 76 – 76
E-Mail: info@mia-ev.hamburg

Sprechzeiten: Mo und Do: 10.00 – 12.00 Uhr
Di: 16.00 – 18.00 Uhr

**Leben mit Behinderung Hamburg Elternverein e.V.
Betreuungsverein für behinderte Menschen**

Millerntorplatz 1, 20359 Hamburg
Telefon: (040) 27 07 90 – 950, Fax: (040) 334 240 399
E-Mail: betreuungsverein@lmbhh.de

Telefonische Sprechzeiten: Mo - Fr: 9.00 – 13.00 Uhr